

# GR\_GERICHTE R 2013 227 vom 1. Juli 2014

GR Gerichte, 2014-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2013\\_227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_227)

FR: GR\_GERICHTE R 2013 227 du 1 juillet 2014

IT: GR\_GERICHTE R 2013 227 del 1 luglio 2014

## Regeste

Wiederherstellungs- und Bussverfügung | Bauen ausserhalb der Bauzonen

## Erwägungen

### E. 5

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2013 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen die Wiederherstellungs- und Bussverfügung vom 20. September 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die Aufhebung der Verfügung. Zur Begrün-

- 4 - dung führte er im Wesentlichen aus, er habe keine baulichen Vorkehrungen respektive Terrainveränderungen vorgenommen, weshalb hier keine Bewilligungspflicht vorliege. Weiter brachte er vor, der fragliche Murrerbau liege auf dem Grundstück von B.\_\_\_\_\_, der sein Einverständnis zum Bodensitz gegeben habe. Selbst wenn man von einem "Bauvorhaben" ausgehen würde, sähe Art. 40 KRVO vor, dass Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m<sup>3</sup> keiner Baubewilligung bedürfen, worunter der Jägergraben mit seinen Dimensionen von rund 1 m<sup>3</sup> zu subsumieren sei. Desweiteren widerspreche die Positionierung zweier mittlerer Steine dem Zweck der Landschaftsschutzzone nicht.

### E. 6

Die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Gemeinde) beantragte mit Vernehmlassung vom 5. November 2013 die Abweisung der Beschwerde. In Bezug auf die Frage der Bewilligungspflicht des Bodensitzes führte sie aus, es handle sich bei der zur Diskussion stehenden Anlage nicht um ein Gebäude im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Ziff. 5 KRVO, weshalb dieser Ausnahmetatbestand vorliegend nicht zur Anwendung komme. Der Sachverhalt sei unter Art. 40 Abs. 1 Ziff. 17 KRVO zu subsumieren, wonach Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone unabhängig ihrer Ausmasse der Bewilligungspflicht unterstünden. Selbst bei Fehlen einer Bewilligungspflicht müsse der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, weil die Terrainveränderung auch gegen materielle Vorschriften verstosse. Das Gebiet liege in einer Landschaftsschutzzone gemäss Art. 57 BG, wonach Terrainveränderungen wie die vorliegende, die dem Ziel der Zone widersprächen, untersagt seien. Die Auffüllung des künstlich geschaffenen Loches sei eine notwendige und die einzige geeignete Massnahme zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des geltenden Rechts und der Gleichbehandlung aller Rechtsunterworfenen übersteige augenfällig entgegenstehende private Interessen bei Weitem. Hinsichtlich der Busse führte die Gemeinde

- 5 - aus, dass die Busse von Fr. 1'000.00 sachlich wie auch in der Höhe gerechtfertigt sei.

## **E. 7**

Am 9. November 2013 reichte das Amt für Raumentwicklung Graubünden (nachfolgend ARE GR) seine Vernehmlassung ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Ein BAB-Verfahren sei für den Jägerposten nicht durchgeführt worden. Es seien zur Errichtung des Jägerpostens künstliche Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone getätigt worden, weshalb diese baubewilligungspflichtig seien. Ausserdem sei auch gemäss Art. 40 Abs. 3 KRVO ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, weil hier Anzeichen dafür bestanden hätten, dass das Vorhaben Landschaftsschutzbestimmungen im Sinne von Art. 57 Abs. 2 BG verletze. Im Übrigen schloss sich das ARE GR der Argumentation der Gemeinde an.

## **E. 8**

Mit freiwilliger Stellungnahme vom 24. Dezember 2013 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest und machte einige ergänzende Ausführungen. Er argumentierte, eine Wiederherstellung und eine Busse könne erst dann separat verfügt werden, wenn rechtskräftig feststehe, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden könne und ein materiell vorschriftswidriger Zustand vorliege. Gleichzeitig legte der Beschwerdeführer eine E-Mail vom 4. Dezember 2013 ins Recht, worin die Alphirtin bestätigte, dass durch das vergrösserte Murreloch keinerlei Probleme aufgetreten seien. Ausserdem sei die Terrainveränderungen geringfügig, weshalb sich eine analoge Anwendung von Art. 40 Abs. 1 Ziff. 5 KRVO aufdränge.

## **E. 9**

Am 10. Januar 2014 hielt die Gemeinde duplicando an ihren Anträgen fest. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers seien die Terrainveränderungen dem Alppersonal aufgefallen. Der Ehemann der Alphirtin, auf deren E-Mail vom 4. Dezember 2013 sich der Beschwerdeführer

- 6 - beziehe, hätte im Herbst 2012 eine Meldung bezüglich des Jägergrabens an ein Vorstandsmitglied der Alpengenossenschaft gemacht. Die Gemeinde argumentierte weiter, im vorliegenden Fall habe darauf verzichtet werden können, vor dem Wiederstellungsverfahren ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, weil die Sach- und Rechtslage klar und die Verletzung von materiellen Vorschriften offensichtlich sei und eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden könne. Im Übrigen werde auf die Vernehmlassung vom 5. November 2013 verwiesen.

## **E. 10**

Mit Duplik vom 13. Januar 2014 hielt auch das ARE GR an seinen Anträgen fest. Die von der Gemeinde verfügte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sei nicht zu beanstanden und es habe bei der vorliegend liquiden Sach- und Rechtslage vor dem Wiederstellungsverfahren kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und Verfügungen sowie die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.